

**Laura De Negri**

**Die Europäische Erbrechtsverordnung: auf dem Weg zum  
vollharmonisierten Europäischen Erbkollisionsrecht  
-eine kritische Analyse mit besonderer Rücksicht auf  
Deutschland, Ungarn und Serbien**

**Thesenblatt**

**2022**

**Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest Interdisziplinäre  
Doktorschule  
Leiterin Prof. Dr. Ellen Bos**

**Laura De Negri**

**Die Europäische Erbrechtsverordnung: auf dem Weg zum  
vollharmonisierten Europäischen Erbkollisionsrecht  
-eine kritische Analyse mit besonderer Rücksicht auf  
Deutschland, Ungarn und Serbien**

**Betreuer:**

**Prof. Dr. Ádám Fuglinszky LL.M. (Heidelberg) PhD (Hamburg)**

**Promotionsausschuss:**

Vorsitzender des Promotionsausschusses: **Prof. Dr. Christian Schubel**

Gutachter: **Dr. Suri Noémi**

Gutachter: **Dr. Nemessányi Zoltán**

Mitglied: **Prof. Dr. Vékás Lajos**

Mitglied: **Prof. Dr. Szalma József**

Zusatzmitglied: **Dr. iur. Leszek Dziuba**

Zusatzmitglied (Vorsitzende): **Prof. Dr. Ellen Bos**

Einreichung: August 2022.

## Einleitende Gedanken

Infolge der heute im Gange befindlichen internationalen Wanderungsprozesse entstehen neue Phänomene und Probleme im Bereich des Familienrechts und des Erbrechts. Es vermischen sich unterschiedliche Kulturen miteinander. Aus verschiedenen Umgebungen und abweichenden Rechtssystemen stammende Personen geraten aufgrund ihres Aufenthaltsortes unter die Gewalt eines anderen Staates, wobei sie sich aber aufgrund ihrer kulturellen und religiösen Überzeugung nicht unbedingt mit den vorgegebenen Regeln und der Kultur des ihrem Aufenthaltsort nach zuständigem Staates identifizieren können. Üblicherweise sind sie auch weiterhin enger mit ihrem Herkunftsland verbunden. Die transnationalen Verhältnisse lassen Länder überspannende Familienbeziehungen entstehen und es folgt aus dem natürlichen Lauf der Dinge, aus der Endlichkeit des menschlichen Lebens, dass auch die Frage des Erbfalles in den Fokus gerät. Die fortlaufende Zunahme von ausländischen Vermögenswerten im Eigentum von Personen unterschiedlicher Nationalität und die Zunahme von Staatsbürgern, die sich im Ausland niederlassen und ebenda Vermögen erwerben, machen für praktizierende Juristen die umfassende Kenntnis von Erbnormen auf internationaler und europäischer Ebene nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis erforderlich. Es ist bekannt, dass der Bereich Erbschaftsfragen von jeweiligen Staaten unterschiedlich geregelt werden. Es wird aber eine Lösung erforderlich, welche eine zügige Abwicklung von Erbfällen mit grenzüberschreitendem Bezug ermöglichen, ohne dass dabei die jeweiligen unterschiedlichen nationalen Rechtsnormen außer Acht gelassen werden. Die Rechtsharmonisierung ist ein maßgebendes Mittel für die zügige Abwicklung von Angelegenheiten mit internationalem Bezug. Die Harmonisierung der Regelungen im materiellen Recht der jeweiligen Staaten ist im Laufe der Zeit – infolge ihrer Vielfalt und der Unterschiede – bedingt durch das Wesen des Erbrechts – als ein unmögliches Unterfangen eingestuft worden. Gleichwohl angesichts der Schwierigkeiten in Verbindung mit den Rechtsharmonisierungsversuchen betreffend das Zivilrecht und darunter des Erbrechts ist als Resultat einer langen Harmonisierungsbestrebung in der Europäischen Union ein die Abwicklung von Erbfall mit grenzüberschreitendem Bezug vereinfachendes Instrument ins Leben gerufen worden: *Die Europäische Erbrechtsverordnung*. Die Resultate der in Richtung Harmonisierung vorgenommenen Bestrebungen und dadurch die Niederlegung der auf diese Art und Weise erreichten einheitlichen Grundprinzipien erweisen sich auf Unionsebene als ein grundlegend funktionsfähiger Ansatz. Das Inkrafttreten der Europäischen Erbrechtsverordnung im Jahre

2015 hat der Geltendmachung von Erbsprüchen mit einer grenzüberschreitenden Komponente neue Grundlagen geschaffen, in der Praxis kann man aber mit Fällen konfrontiert werden, in denen die Regelungen der Verordnung keine zweifelsfreien Antworten auf die entstehenden Fragen gewähren können.

Die Anerkennung und Durchführung von innerhalb der Europäischen Union in den Mitgliedstaaten gefassten Entscheidungen erfolgt heute nunmehr zügig und hindernisfrei, die sich aus den jeweiligen Lebenssituationen ergebenden Schwierigkeiten können dank der vereinheitlichten und konsequenten Bestimmungen der Europäischen Rechtsnormen überbrückt werden. Zu gleicher Zeit in jenen Fällen, in den die europäische Regelung und die internationalen Regelungen eines Drittstaates aufeinandertreffen, bietet sich nicht unbedingt eine Lösung an, die unter gleichwertiger Abwägung der Rechtsnormen beider Seiten zum eindeutigen und praktischen Resultat führt. Die Normen der Verordnung gewähren Lösungen für zahlreiche früher entstandene und schwer überbrückbare Probleme, es gibt aber einige Fragen in Verbindung mit Erbfällen mit grenzüberschreitendem Bezug die auch weiterhin einer eindeutigen Lösung harren.

## **Forschungsfragen**

[1] Die EuErbVO hatte im Hinblick auf die zügige Abwicklung von grenzüberschreitenden Erbschaftsangelegenheiten einen großen Fortschritt ermöglicht. Die zentrale Frage der Verordnung ist die Feststellung des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Erblassers, da sowohl das anzuwendende Recht als auch die Handlungsberechtigung (internationale Zuständigkeit) von Gerichten in der Regel davon abhängig ist, wo sich der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort des Erblassers befand. Es entsteht jedoch die Frage, ob es Sinn macht, die Feststellung des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsortes an ein vorab festgelegtes exaktes Merkmalsystem zu binden und dadurch einen höheren Grad an Berechenbarkeit zu erzielen? Oder es sollte anlässlich der Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes die gegenwärtig bestehende Flexibilität beibehalten werden, wonach dies in jedem Fall in das Ermessen der vorgehenden Behörde verwiesen wird?

[2] Meine Arbeitshypothese ist, dass der Gesetzgeber bei der Gestaltung der Erbrechtsverordnung nicht hinreichend berücksichtigt hat, dass Erbschaftsangelegenheiten

nicht nur innerhalb der Grenzen der Europäischen Union grenzüberschreitend sein können, sondern oft auch über eine Verknüpfung zu einem Drittstaat verfügen. Für solche Sachverhalte bietet die Verordnung aber keine Lösung, welche ermöglichen würde, dass das rechtliche Schicksal von Vermögensgegenständen eines Nachlasses zügig geregelt wird. Auch die geltenden Normen des Internationalen Privatrechts und jene von bilateralen Abkommen bieten keine sicheren Grundlagen zur eindeutigen Lösung solcher Fälle. Die Arbeit versucht die Frage zu beantworten, ob die Arbeitshypothese begründet ist, und falls ja, wie könnte dieses Problem gelöst werden, mit welchen Mitteln könnte erreicht werden, dass auch jene Nachlassangelegenheiten zügig abgewickelt werden, die einen Bezug zu einem Drittstaat haben?

[3] Artikel 22 der Verordnung ermöglicht es dem Erblasser, noch zu Lebzeiten jenes Recht zu wählen, aufgrund dessen das rechtliche Schicksal seines Nachlasses nach seinem Tod geregelt werden soll. Gegenwärtig kann der Erblasser jedoch das Recht nach seiner Staatsbürgerschaft ausbedingen. Es stellt sich die Frage, ob es hinreichende Freiheit gewährt, dass das Recht nach der Staatsbürgerschaft gewählt werden kann, oder ob es sinnvoll wäre, die Rechtswahl auf weitere Aspekte (etwa auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort) zu erweitern? Wäre es sinnvoll, bei einer Rechtswahl das sich auf das Territorium der EU befindenden und den sich auf dem Territorium eines Drittstaates befindenden Nachlass eventuell gesondert und als gesonderte Nachlasseinheit zu regeln?

[4] Unter den materiell-rechtlichen Normen des Erbrechts der Mitgliedstaaten bestehen erhebliche Unterschiede. Die Entwicklung des rechtlichen Schicksals des Nachlassvermögens, sowie die Fragen, wer die Erben des Erblassers sind, wie groß der Erbanteil ist, den sie erben und wie groß der Pflichtteil ist, den sie beanspruchen können - all diese gestalten sich unterschiedlich in Abhängigkeit davon, das Recht wessen Mitgliedstaates für sie zugrunde gelegt wird. Es entsteht die Frage, inwieweit die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts als Anknüpfungspunkt Rückwirkungen auf die Anwendung der materiellen Normen des Mitgliedstaates hat? Welche Rolle hat der gewöhnliche Aufenthaltsort in der Gestaltung des rechtlichen Schicksals des Nachlasses inne?

[5] Das Erbrecht und die Geltung der EuErbVO erstreckt sich nicht auf familienrechtliche Fragen. Es existieren aber Aspekte des Familienrechts und der aus dem Familienrecht

hergeleiteten persönlichen Rechtsstellung, die aus der Sicht des Erbrechts erheblich sind und in bestimmten Fällen Auswirkungen auf das rechtliche Schicksal des Nachlassvermögens und auf die Feststellung der Eigenschaft als Erben haben können. Wenn die Leute die Staatsgrenzen passieren, erwarten sie, dass ihr persönlicher Status (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Abstammung, Familienstand) mit ihnen reisen. Im Hinblick auf diese Aspekte kann man aber nicht über eine vollständige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sprechen. Welche Nachteile können hieraus im Bereich des Erbrechts entstehen?

[6] Obwohl das Erbrecht und das Familienrecht zwei verschiedene Rechtsbereiche darstellen, sind diese beiden durch die gesetzliche Erbfolge in gewisser Hinsicht doch miteinander verbunden, zumal nach dem Erblasser in erster Linie seine Abkömmlinge und sein überlebender Ehepartner erben werden. Heute ist das Thema der Anerkennung der Ehe und der eheähnlichen Beziehung von Paaren desselben Geschlechts in einem anderen Staat sowohl im Alltag als auch im politischen Leben aktuell, wobei – obwohl das letztere Thema noch wirklich in den Kinderschuhen steckt – die Zulässigkeit von verschiedenen – als unüblich geltenden – Formen der künstlichen Befruchtung in den Mitgliedstaaten aus der Sicht des Erbrechts sowie die Frage der Rechte von Kindern die in einem assistierten Reproduktionsverfahren geboren sind, eine ebenso wichtige Frage ist. Welche Bedeutung kommt der Verlegbarkeit und der gegenseitigen Anerkennung von familiären Beziehungen und der persönlichen Rechtsstellung innerhalb der EU zu?

## **Ziel der Dissertation und Forschungsmethode**

Diese Arbeit hat die Analyse dessen zum Ziel, wie die EuErbVO die Unterschiede zwischen den materiellen Erbrechtsnormen der Mitgliedstaaten hervorhebt sowie welche Abweichungen in den mit dem Erben verbundenen Rechten der Erben sich bei der Anwendung der EuErbVO und aus der Sicht der Durchführung des Nachlassverfahrens ergeben können.

Eine der zentralen Fragen der Arbeit ist, ob die wichtigste Regel der EuErbVO, welche die internationale Zuständigkeit und das anzuwendende Recht an die Feststellung des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Erblassers bindet, auch in Angelegenheiten zur Grundlage dienen kann, bei denen die Feststellung des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Erblassers nur durch die Analyse von komplexen Aspekten möglich ist, insbesondere aus dem Grund, dass die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes nicht anhand eines

einheitlichen Systems von Gesichtspunkten vorgenommen, sondern in den Abwägungsbereich der vorgehenden Behörde verwiesen wird, wobei das System von Gesichtspunkten, welches als Grundlage für die Abwägung dient, eventuell unterschiedlich ist.

Diese Arbeit untersucht ohne den Anspruch auf Vollständigkeit jene Bestimmungen der EuErbVO, in denen der gewöhnliche Aufenthaltsort als Anknüpfungspunkt eine entscheidende Rolle innehaben kann.

Die Arbeit setzt auch die Beantwortung jener Frage zum Ziel, welche Relation zwischen den Kollisionsnormen der EuErbVO und den des Erbrechts eines Drittstaates im Falle eines Erblassers entsteht, der auch mit einem Drittstaat in Verbindung gebracht werden kann, bzw. wie sich das Schicksal des Nachlasses und der an dem Nachlass interessierte Personen entwickelt. Als weitere Frage entsteht, inwieweit das Regelungssystem der internationalen Rechtshilfeverträge, die für solche Fälle Anwendung finden, – sofern solche vorhanden – eine befriedigende Lösung darstellen, insbesondere im Hinblick auf das Phänomen der doppelten Staatsangehörigkeit.

Die Arbeit möchte die Aufmerksamkeit darauf lenken, dass die mit Drittstaaten abgeschlossenen internationalen Verträge hinsichtlich erbrechtlicher Fragen ziemlich veraltet sind und es erforderlich wäre, diese mit besonderem Hinblick auf die in den vergangenen beiden Jahrzehnten im Bereich des Kollisionsrechts vollzogenen Änderungen umfassend zu überarbeiten.

Die Arbeit möchte die Aufmerksamkeit auch darauf lenken, dass das Kollisionsrecht der Europäischen Union hinsichtlich der erbrechtlichen Normen ein geschlossenes System darstellt, welches mit dem Kollisionsrecht von Drittstaaten nicht kompatibel ist. Wobei eine Kompatibilität mit Drittstaaten auch keine Zielsetzung von europäischen Rechtharmonisierungsabläufen darstellt. Gleichwohl sollte die Union in der Hochzeit der Migrationsabläufe auch jene Fälle berücksichtigen, die mit Drittstaaten verbunden sind, und es sollte eine auf den Regeln des internationalen Rechts ruhende Lösung ausgestaltet werden, die jene Kollisionen beseitigt, welche bei Fällen in Verbindung mit Drittstaaten entstehen.

Die zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten bestehenden internationalen Rechtshilfeverträge leisten in bestimmten Fällen Hilfe, in den meisten bilateralen

internationalen Rechtshilfeverträgen gibt es aber keine dahingehende Regelung, wie Personen bei der anlässlich der Anwendung von Kollisionsregeln und den Regeln zur internationalen Zuständigkeit zu behandeln sind, welche die Staatsangehörigen beider vertragsschließenden Staaten zugleich sind. Ein Problem stellt auch die Lösung jener Tatbestände dar, die in der Relation eines Mitgliedstaates der Union und eines solchen Drittstaates entstehen, bei denen kein internationaler Rechtshilfevertrag zur Verfügung steht. Die Arbeit unterbreitet Lösungsvorschläge für die Behebung eben dieser Problembereiche.

Die Dissertation verarbeitet drei voneinander abgegrenzte Themenbereiche und ist dementsprechend in drei Hauptkapitel gegliedert, innerhalb deren die jeweiligen Themenkreise wiederum in weitere Unterkapitel aufgeteilt abgegrenzt werden. Die Zielsetzung des ersten Kapitels der Dissertation ist, eine grundlegende Übersicht über die Europäische Erbrechtsverordnung zu gewähren, einschließlich deren geschichtlichem Hintergrund und Verabschiedungsgründe, der Zielsetzungen des Gesetzgebers, des Aufbaus und des Regelungskonzepts der Verordnung. Darüber hinaus setzt der erste Teil der Dissertation die Analyse jener Bestimmungen der Europäischen Erbrechtsverordnung zum Ziel, die in der Praxis die meisten Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten bereiten.

Als Beispiel kann Artikel 21 Absatz 1 der Europäischen Erbrechtsverordnung erwähnt werden, der als objektiver Anknüpfungspunkt den letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers bestimmt und dessen Anwendung in der Praxis zahlreiche Fragen zur Auslegung entstehen lassen kann. Ein weiteres gutes Beispiel liefert eine von der EuErbVO eingeführte Neuheit, der Grundsatz der Nachlasseinheit, welcher insbesondere unter Berücksichtigung jener Tatsache weitere Fragen entstehen lassen kann, dass in zahlreichen Fällen befindet sich der Nachlass in verschiedenen Mitgliedstaaten und dem Prinzip der Nachlasseinheit zufolge kann die in der Nachlassangelegenheit vorgehende Behörde eines Mitgliedstaates gegebenenfalls auch den im Ausland liegenden Nachlass übergeben. An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass bei der Anwendung der Verordnung dem Prinzip der Nachlasseinheit nicht in jeder Hinsicht Rechnung getragen wird. Es können sich nämlich Fälle ergeben, bei dem sich die Einheit des anzuwendenden Rechts auflöst und bestimmte Teile des Nachlassvermögens unter die Herrschaft von unterschiedlichen materiellen Erbrechten geraten, bzw. die Rechtsnachfolge hinsichtlich bestimmter Teilnachlässe in gesonderten Verfahren geregelt wird. Ein typisches Beispiel dafür ist der Fall, wenn die Vermögensgegenstände des Nachlasses nicht nur auf dem



Territorium eines einzigen Mitgliedstaates liegen, sondern sich gegebenenfalls auch außerhalb der EU, in einem Drittstaat befinden.

Die Staatsbürgerschaft, die als Grundlage der ergänzenden Gerichtsbarkeitsregelung dienende Bestimmung kann ebenfalls Gegenstand einer Untersuchung werden, zumal es im Falle einer Person, die über mehrere Staatsbürgerschaften von EU-Mitgliedstaaten verfügt, nicht eindeutig ist, Gerichte welchen Staates die Gerichtsbarkeit betreffend der jeweiligen Person innehaben, zumal der Europäische Gerichtshof durch das Fallrecht das Prinzip der Gleichwertigkeit von Staatsbürgerschaften erschaffen hat. Im Zusammenhang mit den erwähnten Themenbereichen handelt die Dissertation auch ein maßgebliches Phänomen unserer Zeit, die internationalen Migrationsprozesse sowie die Fragen in Verbindung mit der Staatsbürgerschaft oder dem Fehlen der Staatsbürgerschaft ab, denn diese Faktoren können die Durchführung von Erbfällen ebenfalls beeinflussen.

Gegenstand der Untersuchung wird auch das Verhältnis des europäischen internationalen Privatrechts und des internationalen Privatrechts von Drittstaaten sowie auf die Relevanz von hinsichtlich des Erbrechts wichtigen bilateralen internationalen Verträgen eingegangen.

Damit über eventuelle Mängel der EuErbVO fundierte Stellungnahmen erbracht werden können, ist in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten, bzw. nicht der EU angehörenden, jedoch auf eine EU-Mitgliedschaft aspirierenden Staaten die Überprüfung der geltenden Erbrechtsnormen erforderlich. Diesbezüglich stehen drei Länder im Fokus der Dissertation: Deutschland, Ungarn und Serbien. Die Dissertation analysiert und vergleicht die Erbrechtsnormen dieser Staaten und versucht anhand dieser Schlüsse zu ziehen, inwieweit deren Regelung anlässlich einer später vorgenommenen eventuellen Abänderung der Europäischen Erbrechtsverordnung erweitert werden kann.

Die oben angeführten Länder machen eine vielschichtige Untersuchung möglich, weil sich unter ihnen ein seit langer Zeit der EU angehörender EU-Mitgliedstaat, ein in der Mitte der 2000-er Jahre beigetretener EU-Mitgliedstaat sowie ein auf die EU-Mitgliedschaft aspirierender Staat befindet. Die Untersuchung ist somit auch eine gute Gelegenheit, um Schlüsse bezüglich der in Europa geltenden Tendenzen des internationalen Erbrechts zu ziehen und zugleich konstruktive Vorschläge zu formulieren. Bei der Auswahl der untersuchten Staaten war es ausschlaggebend, dass ich der Sprachen der angeführten Länder mächtig bin,

ferner, dass ich im Laufe meiner bisherigen Studien die Möglichkeit hatte, Einblick in die Rechtssysteme dieser drei Länder zu bekommen.

Ich halte neben der theoretischen Darstellung der anlässlich der Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes entstehenden Probleme auch die praktische Darstellung der angerissenen Probleme für wichtig. Zu diesem Zweck werde ich anhand einiger fiktiven und realen Rechtsfälle das praktische Erscheinungsbild den angeführten Problemkreisen aufzeichnen.

Der dritte Teil der Dissertation handelt jene neuen Rechtsprobleme ab, welche über die klassischen erbrechtlichen Fragen hinausgehen und heutzutage zunehmend an Bedeutung gewinnen, somit voraussichtlich in der Zukunft die Kooperation der europäischen Staaten voraussetzend eine einheitliche Regelung erfordern werden. Die Eigenheit dieser Fälle ist, dass deren bezogen nur eine begrenzte Menge an Fachliteratur zur Verfügung steht, zumal diese bisher vermutlich nicht oft in der Rechtsanwendung vorgekommen sind. Dementsprechend sind diese Fragen auch in den jeweiligen nationalen Rechtssystemen in geringem Maße geregelt, die Medizin und die technischen Errungenschaften entwickeln sich aber in einer, die Phantasie des Gesetzgebers überschreitenden Geschwindigkeit, daher werden auch in der Gesetzgebung neue Lösungen erforderlich sein, um über die mit der Entwicklung einhergehenden rechtlichen Probleme Herr zu werden.

Zum Beispiel werden durch einen Eingriff, bei dem ein neues menschliches Leben künstlich erschaffen wird, die Jahrtausende alten Regeln der Natur und der Rechtsordnung grundlegend umgestaltet. Damit verbunden ergibt sich über die vorausgehende Rechtsfähigkeit hinausgehend die Fragestellung, ob es eine Vaterschaft und damit einhergehend ein Erbrecht im Falle einer Befruchtung *post mortem* gibt, bzw. geben kann? Die Befruchtung *post mortem* wird im Recht der meisten Staaten zwar verboten oder es ermöglicht dieses Verfahren nur unter erheblichen Einschränkungen, bedürfen diese und ähnlich geartete rechtliche Fragen tiefgreifender Analysen und können auf das Prinzip der Analgie gestützt vielleicht auch eine neue Form des „*Nasziturus*“ oder vorausgehenden Rechtsfähigkeit begründen.

Die Doktorarbeit verfolgt einen interdisziplinären Ansatz, wobei die verschiedenen erbrechtlich relevanten Aspekte über die Rechtsdogmatik hinaus ebenfalls aus historischem, kulturellem und gesellschaftlichem Hintergrund erörtert werden. Mittels der in dieser Arbeit beschriebenen analytisch-deskriptiven Methode entsteht eine kritische Analyse, bei der mittels Darstellung realer und potenziell vorkommender Probleme eine praktische, tatbestandsmäßige Annäherung dominiert.

Zusammenfassend versucht die Dissertation durch die Analyse der Europäischen Erbrechtsverordnung, durch den Vergleich der erbrechtlichen Normen der ausgewählten drei Länder sowie durch die Identifizierung der in der Europäischen Erbrechtsverordnung nicht geregelten Bereiche aufzuzeigen, welche Entwicklungsrichtungen das Europäische Erbrecht in absehbarer Zukunft einschlagen wird und anlässlich dessen auf einige Probleme aufmerksam zu machen, die heute noch geringe Regelung erfahren, in der Zukunft jedoch sehr wahrscheinlich – eventuell auch in einem einheitlichen Rahmen der Europäischen Union – ausführlicher geregelt werden müssen.

## **Schlussfolgerungen**

[1] In Verbindung mit der Mitgliedschaft zur Europäischen Union wurde die Institution der nationalen Staatsangehörigkeit um den Begriff der europäischen Staatsangehörigkeit erweitert, was den Staatsangehörigen der neu beigetretenen Mitgliedstaaten die Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit auf dem Territorium der EU ermöglichte. Eine Konsequenz der zunehmenden Migration innerhalb der EU war, dass in der Praxis immer mehr Personen Bindungen zu von ihrem eigenen Herkunftsland abweichenden Mitgliedstaaten aufbauten. Als Folge der zwischenstaatlichen Migration nahm der internationale Bezug in den familiären Beziehungen zu, daher können diese multikulturellen Beziehungen auch in den Eheschließungen in kausalem Zusammenhang mit dem zunehmenden Komplikationsgrad von Nachlassverhältnissen gebracht werden. Die Erbfälle mit grenzüberschreitendem Bezug können aber nicht nur mit dem Herkunftsland verknüpft sein. Die Anzahl der in der Praxis vorkommenden Nachlasssachen mit Auslandsbezug hat die Schaffung einer Regelung auf Unionsebene zunehmend erforderlich gemacht, welche eine reibungslose Abwicklung von Nachlasssachen mit grenzüberschreitendem Bezug ermöglichen würde.

[2] Die Europäische Union hat den Bereich des Erbrechts früher nicht geregelt, daher galt in diesem Bereich lange Zeit das nationale Recht der Mitgliedstaaten. Anlässlich der Erweiterung der Europäischen Union und der seitens der europäischen Staatsangehörigkeit gewährten Vorrechte ist auch im Bereich des Erbrechts die Einrichtung eines Instruments erforderlich geworden, das eine Lösung für die aus den Nachlasssachen mit grenzüberschreitendem Bezug resultierenden Schwierigkeiten bietet. Das geringe Ausmaß der Kompatibilität des nationalen materiellen Erbrechts machte die Harmonisierung der materiellen Erbrechtsnormen nicht

möglich. Anlässlich dieser Erkenntnis hat der europäische Gesetzgeber das Erfordernis einer Lösung vorausgesagt, welche die zügige Durchführung von Nachlasssachen mit grenzüberschreitendem Bezug ermöglicht, ohne dass sie dabei die verschiedenen nationalen erbrechtlichen Rechtsvorschriften außer Acht lässt, außer Kraft setzt oder sich in diese einmischt. Die in der frühen Phase der Verabschiedung der Europäischen Erbrechtsverordnung entstandenen Schwierigkeiten haben belegt, dass in dem Bereich des Erbrechts die Rechtsharmonisierung ausschließlich mittels Kollisionsregelung verwirklicht werden kann, die Lösung ist also die Harmonisierung der sich auf die internationale Zuständigkeit und auf das anzuwendende Recht beziehenden Regulierungen.

[3] Die Europäische Erbrechtsverordnung machte lang hergesehnte Erleichterungen betreffend die Regelung von Erbfällen mit grenzüberschreitendem Bezug. Die Verordnung räumt die Hindernisse vor der Freizügigkeit von Personen aus, die im Laufe der Geltendmachung ihrer Rechte in Verbindung mit einer Erbfolge mit grenzüberschreitendem Bezug auf Schwierigkeiten gestoßen sind. Die Verordnung beinhaltet grundlegend kohärente und gut anwendbare Regeln im Hinblick auf jede Nachlasssache mit grenzüberschreitendem Bezug, die keinen „*erschwerenden Umstand*“ enthält. In der Praxis ergeben sich aber Probleme, für welche die Verordnung keine eindeutige Lösung anbieten kann. Bei der Konzipierung der Verordnung konnte der europäische Gesetzgeber selbstverständlich nicht völlig voraussehen, welche praktischen Probleme durch die Anwendung der Verordnung entstehen, auch wenn einige der Schwierigkeiten der praktischen Anwendung bereits vorhersehbar waren. Aber aus der inzwischen sechsjährigen Anwendungsperspektive können die praktischen Erfahrungen die ausführlichere Regelung und das Überdenken bestimmter Fragen begründen.

[4] Bei der Anwendung der Verordnung stellt die Feststellung des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Erblassers eine der größten Herausforderungen dar. Obwohl der Gesetzgeber anlässlich der Bestimmung dieses Anknüpfungspunktes davon ausgegangen ist, dass der gewöhnliche Aufenthaltsort im Falle von Erblassern üblicherweise ohne Probleme festgestellt werden kann, liefert die Praxis oft den Beweis für das Gegenteil. In zahlreichen Fällen ist es – bedingt durch die zugenommenen Mobilitätsmöglichkeiten – auf den ersten Blick nicht eindeutig, in welchem Staat der Erblasser seinen letzten Aufenthaltsort hatte. Obwohl sich in der Präambel der Verordnung als Orientierung Hinweise dafür befinden, welche Faktoren über eine entscheidende Bedeutung aus der Sicht der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes verfügen, müssen die Abwägungsfaktoren üblicherweise mit

dem gleichen Gewicht berücksichtigt werden. In diesen Fällen muss nämlich die mit dem Erbsachen befasste Behörde eine umfassende Untersuchung durchführen, die jeden relevanten Umstand berücksichtigt, was wiederum mit dem Erbsachen befassten Behörde eine besondere Verantwortung zukommen lässt und unter Berücksichtigung der Bildsamkeit des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in seiner Eigenschaft als universeller Anknüpfungspunkt zur unterschiedlichen Auslegung ein und desselben Sachverhaltes führen kann.

[5] Als die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes vereinfachende Lösung könnte die Festlegung einer Hierarchie betreffend die jeweiligen zu prüfenden Aspekte in Betracht gezogen werden. Da allerdings ein jeder Fall über unterschiedliche Merkmale verfügt, werden sich vermutlich Fälle ergeben, bei denen es ungerecht wäre, wenn die Abwägungsaspekte hierarchisch gestaltet werden sollten. Die Abwägung würde leichter fallen, wenn die bei der Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes berücksichtigten Aspekte von dem Gesetzgeber in ein konkretes, verpflichtend anzuwendendes Merkmalsystem geordnet werden, zu dessen Gestaltung jene tabellarische Methode herangezogen werden könnte, die von dem französischen Gericht im Fall *Hallyday* herangezogen wurde.

[6] In der praktischen Anwendung der Verordnung stellt die Institution der Rechtswahl eine weitere, Zweifel erweckende Frage, die – nebst einer der gegenwärtigen übersteigenden Verwendung – auch eine Lösung für die Problematik der Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes bieten könnte. Anlässlich des praktischen Ansatzes erscheint als grundlegendes Problem, dass den potentiellen Erblassern die Möglichkeit zur Rechtswahl nicht geläufig ist. Daraus folgt, dass in der Praxis, die sich aus der Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes ergebenden Schwierigkeiten in zahlreichen Fällen vermeidbar sein könnten, wenn die Erblasser zeitlebens von der Möglichkeit der Rechtswahl Gebrauch machen würden. Meiner Ansicht nach sollte man sich um die „Verbreitung“ der Rechtswahl vonseiten der Behörden kümmern, und zwar auf eine Art und Weise, dass ein behördliches Register über diejenigen potentiellen Erblasser aufgestellt werden könnte, für die die Rechtswahl besonders wichtig wäre, zumal sie mit mehreren Staaten relevante Bindungen unterhalten. Die Informierung solcher Personen und die größtmögliche Nutzung der in der Rechtswahl bestehenden Möglichkeiten würde nicht nur für die vorgehende Behörde die Feststellung der hinsichtlich der Durchführung des Nachlassverfahrens maßgebenden Tatsachen erleichtern, sondern würde auch zugleich den dahingehenden Willen des Erblassers abbilden, wie im Falle seines Todes die Nachlassgegenstände geregelt werden sollen. Diese Lösung würde

hauptsächlich die Erblasser mit mehreren Staatsangehörigkeiten, die Erblasser, die in mehreren Ländern über Immobilien verfügen sowie jene Erblasser betreffen, die zwischen zwei Ländern pendeln und daher die Feststellung ihres letzten gewöhnlichen Aufenthaltsortes auf Schwierigkeiten stoßen würde.

[7] Anlässlich der Rechtswahl bietet ein weiterer Faktor Anlass zur Kritik, und zwar ist der Artikel betreffend die Rechtswahl der Verordnung in seiner gegenwärtigen Form in einen zu engen Rahmen gepresst, zumal der Erblasser nur das Recht jenes Staates wählen darf, über dessen Staatsangehörigkeit er verfügt. Es wäre der Sache dienlich, wenn dem Erblasser über die Wahl des Rechts nach seiner Staatsangehörigkeit hinausgehend ermöglicht wird, das Recht nach seinem *zum Zeitpunkt der Rechtswahl* aktuellen gewöhnlichen Aufenthaltsort als das maßgebende Recht für die Regelung des rechtlichen Schicksals des Nachlasses wählen zu können. Außerdem wäre die Ermöglichung der Wahl des Rechts gemäß dem zum Zeitpunkt der Rechtswahl bestehenden gewöhnlichen Aufenthaltsort auch in jenen Fällen hilfreich, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, wo sich der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort des Erblassers befand. Den Gedankengang fortgesetzt entsteht die Frage, ob es Sinn machen würde, die Möglichkeit der Rechtswahl noch weiter auszulegen. In bestimmten Fällen scheint es als zweckmäßig, die Rechtswahl zu erweitern, zum Beispiel zugunsten jenes Staates, auf dessen Territorium sich der überwiegende Teil des Nachlasses befindet – wodurch das Anpassungsverfahren gemäß Artikel 31 vermeidbar sein würde. Meiner Ansicht nach würde eine Erweiterung der Rechtswahl den Aspekten nach auf die Rechte aller Staaten, mit denen der Erblasser in irgendeiner Form verbunden gewesen war, dem Forum Shopping Tor und Tür öffnen und zu Missbrauch der Regulierung führen. Gleichwohl wäre die Ermöglichung dessen, dass der Erblasser die Regelung des rechtlichen Schicksals der Vermögensgegenstände des Nachlasses unter die Geltung des Rechts nach seinem zum Zeitpunkt der Rechtswahl geltenden gewöhnlichen Aufenthaltsort verweisen kann, eben aus dem Grund begründet, weil die Verordnung die engste Verbindung zwischen dem Erblasser und eines bestimmten Mitgliedstaates in dem gewöhnlichen Aufenthaltsort sieht. Im Regelfall kann die Rechtswahl im Einklang mit dem Prinzip der Nachlasseinheit nur vollständig sein; das anzuwendende Recht kann nur auf die gesamte Erbfolge ausbedungen werden. Die Verordnung bietet keine Möglichkeit dafür, dass der Erblasser in Bezug auf den Gegenstand eine Rechtswahl nur beschränkt, nur im Hinblick auf, in bestimmten Staaten befindliches Vermögen trifft. Meiner Ansicht nach ist diese Lösung der Verordnung richtig, da der Nachlass als rechtliche Einheit, als einheitliche Vermögensmasse verwaltet und somit ermöglicht wird, dass das Schicksal des

Nachlassvermögens konzentriert, in einem Mitgliedstaat und im Rahmen eines einzigen Verfahrens geregelt wird. Wie vorab bereits erwähnt, sollte jedoch erwägt werden, dem Erblasser nicht nur die Wahl des Rechts nach seiner Staatsbürgerschaft, sondern auch jenes nach seinem *zum Zeitpunkt der Rechtswahl* aktuellen gewöhnlichen Aufenthaltsort gewähren sollte, ohne dabei gegen das Prinzip der Nachlassseinheit zu verstoßen. Hierbei sei der Gedanke angemerkt, dass es möglicherweise Sinn gemacht hätte, die Regeln der Rechtswahl betreffend Drittstaaten ein wenig aufzuweichen, derart, dass es dem Erblasser ermöglicht wird, das anzuwendende Recht nur in Bezug auf sein, in den Mitgliedstaaten befindliches gesamtes Vermögen auszubedingen, jedoch sein in Drittstaaten befindliches Vermögen durch diese Rechtswahl nicht betroffen wird. Eine solche Lösung sollte meiner Ansicht nach anlässlich der Überprüfung der Verordnung überlegt werden.

[8] Infolge der Zunahme von Lebenslagen mit internationalem Bezug und des Umbruchs von bestimmten Lebensumständen sind in den vergangenen zwei Jahrzehnten neue Richtungen entstanden und ein maßgebendes Beispiel für die Entwicklungsprozesse ist die Harmonisierung der nationalen Kollisionsregelung durch das sekundäre Recht. Die auf der Ebene der Europäischen Union gestalteten Verordnungen in zivilrechtlichen Themen haben die internationalen privatrechtlichen Gesetze der Mitgliedstaaten praktisch „entleert“, infolge dessen die vorangehend unterschiedlichen internationalen privatrechtlichen Regeln nunmehr betreffend eines jeden Mitgliedstaates identisch geworden sind. Die Harmonisierung im Bereich des Erbrechts durch das Sekundärrecht erfolgte durch das Inkrafttreten der Europäischen Erbrechtsverordnung verwirklicht, und dieser Schritt war wahrhaftig eine wirklich unerlässliche und zeitgemäße Maßnahme zum Zwecke der zügigen Durchführung von Erbfällen mit grenzüberschreitendem Bezug, mit besonderem Hinblick auf die zunehmenden Globalisierungsprozesse.

[9] Die Harmonisierung des internationalen Privatrechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat nunmehr gewaltige Erfolge zu verzeichnen, die Europäische Union hat aber der Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Justiz mit Drittstaaten bisher keine besonders große Aufmerksamkeit geschenkt. Diese Tatsache hat in vielen Fällen die bisherigen Errungenschaften im Bereich der Zusammenarbeit der Justiz in der Europäischen Union vereitelt, da es durch die Migrationsprozesse zahlreiche Fälle gibt, in denen der Sachverhalt nicht nur mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sondern auch mit Drittstaaten verbunden ist. Zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Drittstaaten

existieren zwar internationale Verträge, diese wurden aber üblicherweise vor den Nullerjahren abgeschlossen und die im Rahmen der Zusammenarbeit der Justiz der „neuen Generation“ zu verwirklichen beabsichtigten Ziele lassen sich in diesen bilateralen Verträgen nicht vorzufinden. Im Interesse der Förderung der Zusammenarbeit der Justiz zwischen der EU und den Drittstaaten würde es für die Zukunft eine umfassende Lösung bieten, wenn die Europäische Union internationale Verträge mit Drittstaaten auch betreffend die internationalen Erbschaftsrechtsverhältnisse abschließen würde, insbesondere dann, wenn auch der Inhalt dieser Verträge einheitlich sein würde. Dieses Ziel könnte etwa in Form einer multilateralen Rahmenvereinbarung verwirklicht werden, welche die internationale Zuständigkeit und das anzuwendende Recht allgemein festlegen würde; die Drittstaaten betreffenden spezifischen Fragen sollten hingegen in, mit dem jeweiligen Drittstaat abgeschlossenen gesonderten Abkommen geregelt werden.

[10] Obwohl eine wichtige Zielsetzung der in Erbschaftssachen verwirklichten Zusammenarbeit der Justiz eben diejenige war, dass der Nachlass als Ganzes in einem einzigen Verfahren geregelt und die Durchführung von gespaltenen und parallel laufenden Verfahren vermieden wird, kann im Hinblick auf Drittstaaten bei internationaler Beteiligung die Nachlassspaltung und die Durchführung von gespaltenen oder parallel laufenden Verfahren nicht verhindert werden. Zur Behebung dieses Problembereichs würden jene seitens der Europäischen Union mit Drittstaaten abgeschlossenen internationalen Verträge, welche Lösungen beinhalten, die für die Beibehaltung des Prinzips der Nachlassseinheit und der Vermeidung von parallel laufenden Verfahren Rechnung tragen, in der Zukunft ebenfalls als gute Lösungen angesehen werden.

[11] Vor dem Inkrafttreten der EuErbVO, deren Bestimmungen nunmehr das Kollisionsrecht betreffend die Erbschaftsangelegenheiten von Deutschland und Ungarn darstellen, war die Staatsangehörigkeit des Erblassers sowohl im Hinblick auf Deutschland, als auch im Hinblick auf Ungarn der Anknüpfungspunkt betreffend das anzuwendende Recht. Die Einführung des gewöhnlichen Aufenthalts als Anknüpfungspunkt hat den Ausgang der Umstände, unter denen die Regelungen vor der EuErbVO die Anwendung von der Staatsangehörigkeit des Erblassers abhängig machten, grundlegend verändert, insbesondere in jenen Fällen, wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in dem Mitgliedstaat hatte, dessen Staatsangehöriger er war. Dieser neue Anknüpfungspunkt verfügt aus der Sicht der Regelung



des rechtlichen Schicksals des Nachlasses über eine entscheidende Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die Eigenschaft der Erben als solche und des ihnen zustehenden Erbanteils unter Berücksichtigung der materiellen Normunterschiede der Mitgliedstaaten. Dies stellt ein weiteres Argument dafür dar, dass die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes auf ein konkretes, vorbestimmtes Merkmalsystem basieren soll. Eine irrtümliche Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes – deren Risiko der gültigen Regelung nach gesteigert besteht – hat nämlich gegebenenfalls eine höhere oder niedrigere Erbberechtigung, ein kleinerer oder größerer Erbanteil und nicht zuletzt von unterschiedlichen vorgehenden Behörden auf unterschiedliche Weise durchgeführte Nachlassverfahren zur Folge.

[12] Aus der Sicht der Zulässigkeit und der inhaltlichen Gültigkeit von Testamenten die Frage der Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes gerät erneut in den Vordergrund. Die Zulässigkeit und die inhaltliche Gültigkeit von Testamenten hängt in der Lesung der EuErbVO von dem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers ab, wenn der Erblasser nicht von der in Artikel 22 gewährten Möglichkeit der Rechtswahl Gebrauch gemacht hat. Dies kann insbesondere aus dem Grund zu Komplikationen führen, weil in manchen Fällen auch der im Zeitpunkt der Testamentserrichtung aktuelle gewöhnliche Aufenthaltsort des Erblassers geklärt werden muss, wobei die Verordnung zur Art und Weise der Klärung dieser Frage keine Anhaltspunkte gewährt. Somit entsteht auch in diesem Bereich der Anspruch auf ein konkretes Merkmalsystem zum Zwecke der Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes.

[13] Die im Kontext der gegenseitigen Anerkennung von neuen Familienformen und *der freien Verlegbarkeit der persönlichen Rechtsstellung* angerissenen Probleme nehmen auch auf erbrechtlichen Fragen Einfluss. Die fortlaufende Entwicklung der Technologie und der Medizin im Bereich der menschlichen Reproduktionsverfahren lassen aus der Sicht des Erbrechts sogar neue Fragen entstehen, und werden in der Zukunft bestimmt auch bezüglich von *post-mortem* gezeugten Kindern auftreten. Da aber dieses Phänomen heutzutage weniger verbreitet ist, hat sich die EU mit diesem Themenkreis bisher nicht befasst, insbesondere nicht in Verbindung mit erbrechtlichen Fragen. Die Wurzel des Problems ist jedoch die gleiche wie bei der Anerkennung neuerer Familienformen, mehr noch, bei *post mortem* gezeugten Kindern besteht noch ein weiterer Mangel, und zwar dass deren bezogen auf Ebene der Mitgliedstaaten nur rudimentäre Regelungen bestehen. Dementsprechend gibt es derzeit kaum irgendwelche Regelungen die gegenseitig anerkannt werden könnten. Es ist schwer zu sagen, wie sich die

Regulierung dieses Themenkreises in der Zukunft entwickeln wird, ich bin der Ansicht, dass das Prinzip der Freizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit jedenfalls auch den Weg für das *Prinzip der freien Verlegbarkeit der persönlichen Rechtsstellung* bahnen sollte.